

# RS Vwgh 2002/3/21 2001/16/0621

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §89 Abs1;

FinStrG §91 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/16/0028 B 26. April 2001 RS 3

### Stammrechtssatz

Bei dem Rechtsinstitut der Beschlagnahme durch die Finanzstrafbehörde nach § 89 Abs 1 FinStrG handelt es sich um ein vorläufiges Verfahren, das der zwangsweisen Entziehung der Gewahrsame an einer Sache (Wegnahme) zum Zweck der Verwahrung dient und in dem Entscheidungen im Verdachtsbereich und keine abschließenden Lösungen zu treffen sind. Als vorläufige Maßnahme endet sie entweder durch die Freigabe bzw Rückgabe des beschlagnahmten Gegenstandes oder durch den rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls (Hinweis E 4. September 1986, 86/16/0103).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160621.X01

### Im RIS seit

06.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)